

Abteilung für Mobilität  
 38.4 Kraftfahrzeugamt  
 Silvius-Magnago-Platz 3  
 39100 Bozen  
 Tel.: 0471/415450-51  
 E-Mail: [motorisierung@provinz.bz.it](mailto:motorisierung@provinz.bz.it)  
 PEC: [kraftfahrzeugamt.motorizzazione@pec.prov.bz.it](mailto:kraftfahrzeugamt.motorizzazione@pec.prov.bz.it)  
<http://www.provinz.bz.it/mobilitaet>

### Mitteilung betreffend die Voraussetzungen für die Eintragung im Berufsverzeichnis

Im Sinne des Gesetzes vom 6. Juni 1974, Nr. 298 in geltender Fassung, des Gesetzes vom 23. Dezember 1997, Nr. 454, des gesetzesvertretendes Dekret vom 22. Dezember 2000, Nr. 395

### Der Antrag wird gestellt von

Vorname \_\_\_\_\_ Zuname \_\_\_\_\_

Im Sinne des Artikels 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 in geltender Fassung und bewusst der strafrechtlichen Verantwortung im Falle bei unwahrer Erklärung gemäß Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 erkläre ich **an Stelle von Bescheinigungen**:

Geburtsort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Wohnsitz \_\_\_\_\_ P.L.Z. \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Steuernummer \_\_\_\_\_ Staatsbürgerschaft \_\_\_\_\_

in gesetzlicher Vertretung des Unternehmens (genaue Bezeichnung des Unternehmens/der Gesellschaft anführen)

Steuernr./Mw.St.-Nr. \_\_\_\_\_ Berufsverzeichnis Nr. **BZT215**

mit Sitz in \_\_\_\_\_ P.L.Z. \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

eingetragen in der Handelskammer von BZ unter Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Mobiltelefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_ Elektronische Post \_\_\_\_\_ @ \_\_\_\_\_

### Aufklärung gemäß Artikel 13 des Datenschutzgesetzes, gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003 Nr. 196:

Rechtsinhaber der Daten ist die autonome Provinz Bozen. Die für die *Änderung/Eintragung ins Berufsverzeichnis* notwendigen Daten in Anwendung des Gesetzes vom 6. Juni 1974, Nr. 298 und des gesetzesvertretenden Dekretes vom 22. Dezember 2000, Nr. 395 werden auch elektronisch vom Kraftfahrzeugamt verarbeitet. Im Sinne des Artikel 13, gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196, können die Interessierten jederzeit und kostenlos in die Daten Einsicht nehmen, deren Änderung und Löschung beantragen oder sich ganz einfach gegen deren Verwendung widersetzen, indem sie sich an den Direktor der Abteilung Mobilität, verantwortlich für die Verarbeitung, im Silvius-Magnago-Platz 3, 39100 Bozen, wenden.

**teilt mit : (nur zutreffendes Kästchen ankreuzen)**

- den Verlust der Voraussetzung der Zuverlässigkeit (von Seiten des Dienstleiters, des alleinigen Verwalters oder der Verwaltungsratsmitglieder, der Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung, des Inhabers des Einzelunternehmens oder Mitarbeiters des Familienunternehmens)
- den Verlust der Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit
- den Verlust der Voraussetzung der fachlichen Eignung
- die (Wieder)herstellung der Voraussetzung der Zuverlässigkeit von seitens des Dienstleiters, des alleinigen Verwalters oder Verwaltungsratsmitglieders, der Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung, des Eigentümers, des Inhabers des Einzelunternehmens (die entsprechende Ersatzerklärung liegt bei)
- die (Wieder)herstellung der Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit (die betreffende Dokumentation liegt bei)
- die (Wieder)herstellung der Voraussetzung der fachlichen Eignung von Seiten des Dienstleiters, welcher mit der ständigen, ausschließlichen und tatsächlichen Leitung der Transporttätigkeit beauftragt wird (es werden die Ersatzerklärung und das Berufsbefähigungsnachweises beigelegt)

**Neue Angaben hier anführen**

---

---

---

---

---

---

**Achtung**

- Es wird an dieser Stelle daran erinnert, dass die Unternehmen im Sinne der Artikel 9 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 22. Dezember 2000, Nr. 395, verpflichtet sind, **innerhalb von 3 Tagen**, dem zuständigen Berufsverzeichnis das Abhandenkommen der Voraussetzungen der Zuverlässigkeit, finanziellen Leistungsfähigkeit und fachlichen Eignung mitteilen müssen. Für die fehlende oder verspätete Mitteilung wird eine Geldstrafe verhängt.
- Gemäß Artikel 94 der Straßenverkehrsordnung (gesetzesvertretendes Dekret vom 30. April 1992, Nr. 285), ist das Unternehmen verpflichtet, innerhalb von 60 Tagen ab Änderung des Fuhrparks, beim Kraftfahrzeugsamt, das Duplikat des Kraftfahrzeugsscheines zu beantragen.
- Weiters muss jede Abänderung der Gesellschaftsstruktur oder des Fuhrparks (im Besonderen die Veräußerung der Auflieger und Anhänger) innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt werden, wie vom Artikel 18, des Gesetzes vom 6. Juni 1974, Nr. 298 vorgesehen. Für die fehlende oder verspätete Mitteilung wird eine Geldstrafe verhängt.

**Datum**

**Unterschrift (\*)**

(\*) Dieser Antrag kann bereits unterschrieben auch mittels Fax, wobei der Absender klar ablesbar sein muss, oder mit der Post dem zuständigen Amt übermittelt werden.

**Anlagen (die betreffenden Anlagen ankreuzen)**

- Ersatzerklärung betreffend die Zuverlässigkeit der rechtlichen Vertreter und / oder des Betriebsleiters;
- Auszug der betrieblichen Jahresabrechnung, der verfügbaren Mittel, einschließlich das Bankguthaben (...);
- Bankbestätigung;
- Finanzplan, um damit die Verlängerung des Termins für die Wiederherstellung der Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit zu beantragen
- Original des Berufsbefähigungsnachweises des Dienstleiters